



**Pflanzenschutzdienst
des Landes Brandenburg**

Pflanzenschutzinformation

Pflanzengesundheitskontrolle 01/2019

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (033702) 2113621
Fax: (0331) 275484275
pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de

Bearbeiterin: Frau Noack

25.01.2019

Export von Stammholz in Drittländer

Für den Export von Stammholz in Drittländer gelten die phytosanitären Anforderungen des jeweiligen Einfuhrlandes. Nur wenn diese erfüllt sind, kann das Stammholz ausgeführt werden.

In den einzelnen Drittländern sind die phytosanitären Anforderungen recht unterschiedlich. Das Ziel ist aber immer, die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen zu verhindern. So besteht in fast allen Drittländern die Forderung, dass Stammholz von einem Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) begleitet werden muss, in dem die **Freiheit von Quarantäneschadorganismen** und die **praktische Freiheit sonstiger Schadorganismen**, amtlich bestätigt wird.

Darüber hinaus stellen einige Drittländer, wie zum Beispiel China, neben der PGZ-Pflicht, spezifische phytosanitäre Anforderungen, nach denen beispielsweise zusätzlich eine effektive phytosanitäre Behandlung von Stammholz in Rinde erfolgen muss. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine **Begasung der Stämme lediglich der Risikominimierung dient, nicht der Freimachung von Schadorganismen!** Des Weiteren muss das Stammholz **frei von Erde, Unkrautsamen und Bewuchs**, wie Efeu und Moospolster, sein.

Nur bei Einhaltung aller phytosanitärer Anforderungen des jeweiligen Drittlandes kann ein PGZ bzw. Vor-Ausfuhrzeugnis (VAZ), welches für den innergemeinschaftlichen Transport von Drittlandware genutzt wird, ausgestellt werden! Daher ist zwingend Folgendes zu beachten:

Die Exportanmeldung muss mindestens 5 Werktage vor der Verladung erfolgen, da unbedingt Zeit für die Prüfung der Antragsdaten, die Recherche der Einfuhrvorschriften des jeweiligen Drittlands, die Beschau und Probenahme sowie die Probenuntersuchung und –auswertung eingeplant werden muss. Alle VAZ- bzw. PGZ-Anträge werden grundsätzlich über das Onlineportal PGZ-Online unter www.pgz-online.de gestellt. **Holzlisten** (Baumart, Stammmummern, FM und m³) **und genaue Wegbeschreibungen** (Lagepläne mit GPS-Daten) sind dem Antrag als Anhang beizufügen. Ist die Nämlichkeit (Anzahl der Stämme, Baumart, etc.) nicht gegeben, führt dies zum Exportausschluss.

Da endgültige Mengenangaben erst nach Beschau und Verladung der Stämme angegeben werden können, werden die Anträge dem Antragsteller zur weiteren Bearbeitung zurückgeschickt. Dieser kann im Anschluss die finalen Daten eintragen und den endgültigen VAZ- oder PGZ-Antrag stellen. Es muss eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Holzlagerplätze zum Zeugnisantrag mittels **Referenznummern** gewährleistet und die **Packliste der Container** im Anhang eingestellt sein.

Zur phytosanitären Kontrolle müssen die Stämme **hinter- oder nebeneinander gelagert** werden, sodass sie einzeln beschaut werden können. Ist eine ordnungsgemäße Untersuchung nicht möglich, kann der zuständige Pflanzenschutzdienst die Exportabfertigung verweigern.¹

Das Stammholz ist **umgehend nach der Exportgenehmigung auszuführen** bzw. bis zur Ausfuhr **so aufzubewahren, dass ein Befall mit Schadorganismen verhindert wird.**²

Stämme mit frischen Bohrlöchern, Bohrmehl, Bohrgängen, Larven, Puppen oder ausgewachsenen Tieren (*siehe Bildtafel im Anhang*) werden **von vornherein vom Export ausgeschlossen**. Nur so können **Beanstandungen und Importverbote** seitens der Drittländer, die zu hohen wirtschaftlichen Schäden führen, verhindert werden.

¹PBVO §12 Abs. 2, ²PBVO §12 Abs.5

Anhang

Bildtafel: Symptome, Schadorganismen, Anhaftungen und Bewuchs



(M. Noack, LELF)

Abbildungen:

- a. Bohrmehl am Stamm
- b. Ausbohrloch mit Bohrspäne
- c. adulte Käfer im Bohrgang
- d. Erdanhaftung am Stamm
- e. Bewuchs mit Efeu
- f. Bewuchs mit dicken Moospolstern
- g. adulter (Borken-) Käfer
- h. Bohrgang mit Käfer und Larven
- i. (Bockkäfer-) Puppe
- j+k (Bockkäfer-) Larven